

Ausschuß für Schule
und Weiterbildung
53. Sitzung

08.03.1989
sd-sz

2 Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil
nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VozLFG)

Vorlage 10/2077

Ministerialdirigent Steinert (Kultusministerium) gibt einige Erläuterungen zu dem Verordnungsentwurf. Die Änderungsverordnung sehe eine Erhöhung der Durchschnittsbeträge bei den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsschulen vor. Seit der Umstellung der Lernmittelfreiheit auf Übereignung bzw. Ausleihe unter Beteiligung der Eltern an den Kosten durch das Haushaltsgesetz vom 16.12.1981 seien die Durchschnittsbeträge für die allgemeinbildenden Schulen und teilweise für die Sonderschulen nur im Haushaltsjahr 1985/86 um 20 % bei der Grundschule und um 3 % bei Gymnasien und Gesamtschulen erhöht worden, während die Durchschnittsbeträge für die berufsbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges unverändert geblieben seien.

Mit der Änderungsverordnung solle der bisherige Durchschnittsbetrag für die Grundschulen von 45 DM auf 53 DM angehoben werden. Die Anhebung sei erforderlich, weil der tatsächliche Bedarf zum Teil um 100 % über dem Durchschnittsbetrag liege. Dabei sei die Preissteigerung für Lernmittel der Grundschule bereits berücksichtigt. Bei dieser Sachlage könne man die vorgesehene Erhöhung um insgesamt 20 % rechtfertigen.

Bei der Sekundarstufe I wolle man im Hinblick auf die Preissteigerungen der letzten beiden Jahre eine Erhöhung und gleichzeitig eine Angleichung der Durchschnittsbeträge vornehmen. Sachverhalte, die den Unterschied der Durchschnittsbeträge von 3 DM zwischen Haupt- und Realschule (102 DM) und Gymnasien und Gesamtschulen (105 DM) begründeten, seien nicht mehr erkennbar. Der Durchschnittsbetrag werde daher für die Sekundarstufe I einheitlich auf 115 DM festgesetzt.

Bei den berufsbildenden Schulen sei eine Anpassung der Durchschnittsbeträge bislang noch nicht vorgenommen worden. Die in Stufen gegliederte Berufsausbildung habe man in der Vergangenheit zunehmend abgebaut. Dem werde Rechnung getragen, indem der Durchschnittsbetrag für die Teilzeitform der Berufsschule zusammengefaßt und von 160 auf 170 DM für die neugeordneten Berufe und die Stufenausbildung erhöht werden solle. Für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wolle man einen Gesamtbetrag in Höhe von 80 DM festsetzen. Daneben werde der Durchschnittsbetrag für die Teilzeitform allgemein auf 100 bis 110 DM erhöht.

Insgesamt handele es sich um eine maßvolle Anhebung von Durchschnittsbeträgen, die auf der einen Seite den schulischen Erfordernissen, auf der anderen Seite aber der angespannten Haushaltslage Rechnung trage. Im Beteiligungsverfahren hätten dies die kommunalen Spitzenverbände ebenfalls so gesehen und den beabsichtigten Maßnahmen zugestimmt. Auch die Eltern seien im wesentlichen damit einverstanden gewesen.

Ausschuß für Schule
und Weiterbildung
53. Sitzung

08.03.1989
sd-sz

Abg. Wickel (F.D.P.) fragt nach den entstehenden Gesamtkosten und erkundigt sich, ob die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Wirkung stünden. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, ob das Ministerium an eine Umstrukturierung der Lernmittelfreiheit gedacht habe.

Abg. Mohr (CDU) macht darauf aufmerksam, er habe bereits früher in einer kleinen Anfrage darauf hingewiesen, daß die in der Verordnung aufgeführten Durchschnittsbeträge um rund 30 % hinter den tatsächlichen Anschaffungsbeträgen der Schulen lägen. Ihn interessiere, ob man sich nun der Realität nähere.

Des weiteren bitte er um eine Aufstellung der Entwicklung der Ausgaben für Lernmittel in den letzten zehn Jahren. Hier spiele die demographische Entwicklung sicherlich eine Rolle.

Nach Aussage des Leitenden Ministerialrats Dr. Jülich (Kultusministerium) belaufen sich die durch die Änderungsverordnung verursachten Kosten nach Schätzung des Kultusministeriums auf ungefähr 12,5 Millionen DM. Sie würden im wesentlichen von den kommunalen Schulträgern und zu einem geringeren Teil vom Land getragen.

Zu der nach seiner Meinung grundsätzlichen und schwierigen Frage nach der Effizienz des gegenwärtigen Systems der Lernmittelfreiheit führt der Redner aus, daß bereits im Jahre 1981 eine sehr einschneidende Änderung vom Gesetzgeber beschlossen worden sei. Damals habe der Landtag die Eigenbeteiligung der Eltern wieder eingeführt. Die Frage der Effizienz hänge mit der Bereitschaft der öffentlichen Hand zusammen, die Mittel voll zu tragen, bzw. mit der Höhe der Beteiligung der Schulträger und Eltern an den Lernmittelkosten. 1981 habe man auch verfassungsrechtlich prüfen lassen, wieweit die Beteiligung der Eltern gehen könne. Die Grenze sei auf ein Drittel festgelegt worden. Darauf beruhe auch das Prinzip, das derzeit praktiziert werde.

Ein Vergleich der Kosten in den letzten zehn Jahren sei schwer zu ziehen, weil verschiedene Änderungen und Entwicklungen eine Rolle gespielt hätten. Hierzu gehöre nicht nur die Frage des Schülerrückgangs, sondern auch die Umstellung des Systems. Diese Umstellung habe 1981/82 zu einem erheblichen Rückgang der Kosten beigetragen. Detailliertere Untersuchungen könne er den Ausschußmitgliedern schriftlich zusenden.

Bei der Lernmittelfreiheit sei zwischen den berechtigten Einsparungstendenzen bei den kommunalen Schulträgern und dem Bedarf der Schulen abzuwägen. Die Schulen seien im übrigen gehalten, möglichst kostengünstig zu verfahren und vermehrt vom Prinzip der Ausleihe Gebrauch zu machen. Es habe sich als sehr sinnvoll

Ausschuß für Schule
und Weiterbildung
53. Sitzung

08.03.1989
sd-sz

erwiesen, daß die Schulträger den Schulen Anreize schufen, auch unterhalb der Durchschnittsbeträge zu bleiben. Die eingesparten Kosten würden den Schulen dann auf andere Weise wieder zukommen.

Schwierigkeiten habe es in den Fällen gegeben, in denen Schulträger pauschal 50 % oder zwei Drittel der in der Durchschnittsbetragsverordnung vorgesehenen Mittel zur Verfügung stellen wollten. Dies habe die Schulaufsicht unterbunden.

Die Höhe der Kosten sei von Schule zu Schule unterschiedlich und hänge von dem im Einzelfall praktizierten Verfahren ab. Allerdings sei bekannt, daß die jetzigen Durchschnittsbetragsanhebungen nur sehr verhalten auf die Kostensteigerungen zum Beispiel im Schulbuchsektor reagierten. Bei einer vollständigen Weitergabe der eingetretenen Preiserhöhungen müßten die Durchschnittsbeträge eigentlich noch weiter erhöht werden. Dies führt zu vermehrten Kostenbelastungen der Kommunen.

Auf die Frage von Abg. Dr. Fischer (CDU), warum eine Anpassung bei den Sonderschulen und der Sekundarstufe II sowie bei den Schulen des zweiten Bildungsweges zum gegenwärtigen Zeitpunkt als entbehrlich angesehen werde, antwortet LMR Dr. Jülich (KM), er könne die Begründung zu diesem Zeitpunkt nicht exakt nachvollziehen. Dies hänge wohl damit zusammen, daß die dort festgestellten Preissteigerungen nicht in einem so großen Maße von den festgelegten Durchschnittsbeträgen abwichen.

Der Ausschuß erteilt dem Verordnungsentwurf - Vorlage 10/2077 - einstimmig seine Zustimmung.

3 Gesetz zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989
(Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Drucksache 10/4010

Der Vorsitzende teilt mit, der Nachtrag setze das Strukturhilfegesetz im Lande Nordrhein-Westfalen um. Im Einzelplan 05 sei dazu eigens ein neues Kapitel 05 021 - Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz - ausgebracht worden, das ein Volumen von 4,9 Millionen DM umfasse. Die Maßnahmen seien für den verstärkten Ausbau des beruflichen Schulwesens, insbesondere für die Ausstattung der Berufsschulen zur Anpassung an die neuen Technologien vorgesehen.